▶ Arbeitgeberleistungen

BMF nimmt zu 1.500-Euro-Corona-Bonus Stellung

Zahlung in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 möglich

| Auf Beihilfen und Unterstützungen bis 1.500 Euro, die Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 Mitarbeitern aufgrund der Corona-Krise extra zahlen, werden keine Steuern erhoben. Die Eckpunkte: |

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF Folgendes beschlossen (BMF, Schreiben vom 09.04.2020, Az. C 5 - S 2342/20/10009 :001, Abruf-Nr. 215201):

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.
- Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.
- Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass i. S. v. R 3.11 Abs. 2 S. 1 LStR vorliegt.
- Nicht unter die Steuerbefreiung fallen Zuschüsse, die ein Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld leistet. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben davon unberührt und können zusätzlich gewährt werden.

PRAXISTIPP | Alle Unternehmen können ihren Mitarbeitern die 1.500 Euro steuerfrei gewähren. Sie müssen nicht direkt vom Corona-Virus betroffen sein.

INFORMATION
Einzelheiten in WVM 6 | 2020

▶ Altersversorgung

Kleinbetragsrentenabfindung bei verschobener Auszahlung

Erneute Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erforderlich

| Verschiebt der Zulageberechtigte den Beginn der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung nach der Regelung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG (für ab 01.01.2018 zertifizierte Verträge) auf den 01.01. des Folgejahrs, ist nicht erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrentenabfindung vorliegen (§ 93 Abs. 3 S. 1 EStG). Dies gilt nicht, so nun das BMF, wenn zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem verschobenen Beginn der Auszahlungsphase eine Kapitalübertragung zugunsten des abzufindenden Vertrags stattfindet. |

In diesem Fall muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrentenabfindung zum Stichtag des verschobenen Beginns der Auszahlungsphase vorliegen (BMF, Schreiben vom 17.02.2020, Az. IV C 3 – S 2220a/19/10006 :001, Abruf-Nr. 214263).